

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 30. Oktober 2024

Nr. 70/2024

---

Inhalt:

**Promotionsordnung  
der Fakultät II -  
Bildung · Architektur · Künste  
der  
Universität Siegen**

Vom 28. Oktober 2024

**Promotionsordnung  
der Fakultät II -  
Bildung · Architektur · Künste  
der  
Universität Siegen**

Vom 28. Oktober 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4, des § 67 und des § 67a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Siegen die folgende Promotionsordnung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsvoraussetzungen
- § 3 Zulassung zur Promotion
- § 4 Promotionsleistungen
- § 5 Promotionsausschuss
- § 6 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Berechtigung zur Promotion
- § 9 Betreuung der Dissertation
- § 10 Prüfungskommission, Gutachterinnen und Gutachter
- § 11 Aufgaben der Prüfungskommission
- § 12 Beurteilung der Dissertation
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Gesamtnote der Promotion
- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 17 Einstellung des Promotionsverfahrens
- § 18 Ehrendoktorin oder Ehrendoktor
- § 19 Aberkennung oder Entziehung des Doktorgrades
- § 20 Gemeinsame Promotion mit einer ausländischen Hochschule
- § 21 Übergangsregelung
- § 22 Inkrafttreten

Anhang 1: Fachspezifischer Anhang zu § 4 Absatz 4 (kumulative Promotion)

## **§ 1**

### **Promotionsrecht**

- (1) Die Fakultät II verleiht aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung in den Fächern Erziehungswissenschaft, Kunstpädagogik, Musikpädagogik, Kunstwissenschaft/Kunstgeschichte und Musikwissenschaft den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.), sowie im Fach Architektur den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.).
- (2) Das Gebiet der Dissertation muss in der Fakultät II in Forschung und Lehre vertreten sein.
- (3) Dissertationen mit einer fachdidaktischen Fragestellung können im Fach Erziehungswissenschaft angenommen werden, wenn der erziehungswissenschaftliche Anteil überwiegt und wenn die zugehörige Fachwissenschaft in Forschung und Lehre an der Universität Siegen vertreten ist. In diesem Fall ist eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachdidaktik bzw. Fachwissenschaft zu beteiligen.
- (4) Die Fakultät II kann den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil. h.c.) und der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing. h.c.) ehrenhalber verleihen aufgrund herausragender wissenschaftlicher Leistungen in den Promotionsfächern (§ 18).

## **§ 2**

### **Promotionsvoraussetzungen**

- (1) Zur Promotion wird zugelassen, wer
  - a) einen überdurchschnittlichen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium gemäß § 1 Absatz 1 mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird oder
  - b) einen überdurchschnittlichen Abschluss eines einschlägigen Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Absatz 2 Satz 2 HG NRW nachweist oder
  - c) einen überdurchschnittlichen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern im Promotionsfach nachweist. Diese Bewerberin oder dieser Bewerber hat im Promotionsfach zusätzlich ein auf die Promotion vorbereitendes Studium nachzuweisen. Umfang und Inhalt des Studiums orientieren sich an den Inhalten und Anforderungen der einschlägigen Prüfungsordnungen der Fakultät II - Bildung · Architektur · Künste in der jeweils geltenden Fassung und bemessen sich an dem Zweck, die Promotionsreife herbeizuführen.
- (2) Für eine Promotion gilt als zulassungsrelevant:
  - a) Im Fach Erziehungswissenschaft der Nachweis des Abschlusses Diplom-Pädagogin oder Diplom-Pädagoge bzw. Master of Arts „Bildung und Soziale Arbeit“ bzw. eines vergleichbaren Abschlusses oder des Ersten Staatsexamens für ein Lehramt bzw. eines Masters of Education (M. Ed.) oder eines vergleichbaren Abschlusses, der die erziehungswissenschaftliche Einschlägigkeit mitbringt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss Bewerberinnen und Bewerber mit einem anderen Abschluss zur Promotion zulassen, sofern eine Mehrheit der Professorinnen und Professoren der Fachkonferenz bzw. des Instituts, dem die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer angehört, die Anerkennung des Abschlusses als Promotionsvoraussetzung gegebenenfalls mit Auflagen zu weiteren Studienleistungen bestätigt.
  - b) Im Fach Architektur der Nachweis des Abschlusses Diplom oder Master of Arts oder Master of Science in Architektur oder Städtebau, in Einzelfällen der Abschluss Master of Engineering oder Master of Science in einem anderen einschlägigen Fach.

- c) In den Fächern Kunstpädagogik, Musikpädagogik, Kunstwissenschaft/Kunstgeschichte, Musikwissenschaft der Diplom- oder Masterabschluss bzw. das Erste Staatsexamen für ein Lehramt. Eine andere Abschlussprüfung bedarf der Äquivalenzfeststellung durch den Promotionsausschuss.
- (3) Abschlüsse an wissenschaftlichen Hochschulen im Ausland und außerhalb des räumlichen und zeitlichen Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden vom zuständigen Promotionsausschuss anerkannt, sofern sie einem deutschen Abschlussexamen gemäß Absatz 1 entsprechen. Zwecks formaler Prüfung leitet der Promotionsausschuss die Bewerbungsunterlagen von Absolventinnen und Absolventen ausländischer Hochschulen zunächst an die zuständige Abteilung in der Universitätsverwaltung weiter. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

### **§ 3**

#### **Zulassung zur Promotion**

- (1) Über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Promotion entscheidet der jeweils zuständige Promotionsausschuss gemäß § 5. In den Fällen des § 2 Absatz 1 Buchstabe c) legt der Promotionsausschuss in Abstimmung mit den Betreuerinnen und Betreuern und der Kandidatin oder dem Kandidaten in einem Arbeitsplan die zusätzlich zu erbringenden Studienleistungen unter Berücksichtigung der individuellen Eingangsqualifikation und des Themas der Dissertation fest.
- (2) Die Zulassung zur Promotion erfolgt bei entsprechenden Zugangsvoraussetzungen gemäß § 1 und § 2:
1. in den Departments „Erziehungswissenschaft“ sowie „Kunst und Musik“:
    - a) Die Bewerberin oder der Bewerber sendet ihre bzw. seine vollständige Bewerbung an den fachlich zuständigen Promotionsausschuss. Eine vollständige Bewerbung besteht aus dem Lebenslauf, einem ausgefüllten Bewerbungsformular, einer unterzeichneten Betreuungsvereinbarung, einer beglaubigten Kopie des zum Promotionsstudium berechtigenden Zeugnisses, dem Krankenversicherungsnachweis sowie ggf. einer mit der Betreuerin oder dem Betreuer abgestimmten Übersicht über zusätzliche Studienleistungen. Bei externen Bewerbungen ist die Stellungnahme einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Fakultät II der Universität Siegen zur allgemeinen Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers und zur Qualität des Promotionsprojektes beizulegen. Darüber hinaus müssen bei Bewerbungen ausländischer Kandidatinnen und Kandidaten ausreichende Kenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens in einer der beiden Sprachen Deutsch (DSH2, Test DaF 4-4-4-4, KMK C1 oder Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) oder Englisch (IELTS 7,0 Punkte, Cambridge-Zertifikat Grade C, TOEFL iBT 95 Punkte oder TOEFL ITP 627 Punkte) nachgewiesen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Alle Bewerbungsunterlagen sind als Ausdruck und in digitaler Form einzureichen.
    - b) Bei noch nicht geklärter Betreuungsfrage sendet die Bewerberin oder der Bewerber den ausgefüllten Bewerbungsbogen und ein Exposé an den Promotionsausschuss, von dort erfolgt eine Weiterleitung an die für die Betreuung in Frage kommenden Fachvertreterinnen und Fachvertreter bzw. die einschlägigen Fachkonferenzen. Findet sich eine Betreuerin oder ein Betreuer, erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine vorläufige Zusage dieser Betreuerin oder dieses Betreuers zur gemeinsamen Vorbereitung der vollständigen Bewerbung.

2. im Department „Architektur“:

Der Nachweis der Promotionsvoraussetzungen gemäß § 1 in Verbindung mit § 2 ist mit einem Lebenslauf, einer unterzeichneten Betreuungsvereinbarung, einer beglaubigten Kopie des zur Promotion berechtigenden Zeugnisses sowie einem Exposé beim Promotionsausschuss einzureichen. Darüber hinaus müssen bei Bewerbungen ausländischer Kandidatinnen und Kandidaten ausreichende Kenntnisse in Deutsch oder Englisch nach den Standards des Test DaF, DSH-Test, TOEFL-Test o.ä. nachgewiesen werden. Alle Bewerbungsunterlagen sind als Ausdruck und in digitaler Form einzureichen.

- (3) Bedingung der Zulassung ist neben der Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers und des Promotionsprojektes die Zusage fachgerechter Betreuung und Begutachtung durch mindestens ein zur Betreuung einer Promotion berechtigtes, aktuelles oder ehemaliges Mitglied der Fakultät II gemäß § 8.
- (4) Die Zulassung als Doktorandin oder als Doktorand setzt die vollständige Erfassung aller Angaben nach § 5 des Hochschulstatistikgesetzes voraus.
- (5) Die Zulassung ist zunächst auf 6 Jahre ab dem Datum der Zulassung befristet. Promovierende können binnen einer 6 Monate vor Ablauf dieses Zeitraums beginnenden Frist schriftlich und verbunden mit einer schriftlichen Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers sowie einem von dieser Person gebilligten Arbeitsplan samt Zeitplan beim Promotionsausschuss die Verlängerung der Zulassung um weitere 2 Jahre beantragen. Erneute Verlängerungen sind im Rahmen eines entsprechenden Verfahrens jeweils für 2 weitere Jahre möglich.
- (6) Die Entscheidung über die Zulassung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Abgelehnten Bewerberinnen und Bewerbern wird die Möglichkeit eingeräumt, mit einem Mitglied des Promotionsausschusses ein Gespräch über die Gründe der Ablehnung zu führen.
- (7) Spätestens ab dem folgenden Semester nach der Zulassung zur Promotion muss die Kandidatin oder der Kandidat an der Fakultät II eingeschrieben sein. Über Ausnahmen entscheidet der fachlich zuständige Promotionsausschuss.

#### **§ 4**

##### **Promotionsleistungen**

- (1) Durch die Promotion soll die besondere Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Leistung nachgewiesen werden. Die Promotionsleistung besteht aus der Dissertation und einer mündlichen Prüfung, deren Charakter in den Absätzen 5 - 7 fachspezifisch geregelt wird.
- (2) Die Dissertation muss einen selbstständigen, die wissenschaftliche Erkenntnis weiterführenden Beitrag darstellen und die Fähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten erkennen lassen, ein wissenschaftliches Problem sachgemäß zu bearbeiten und das Ergebnis angemessen darzustellen. Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (3) Zur Wahrung der Chancengleichheit wird Promovierenden, die wegen einer Behinderung oder einer anderen chronischen körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung nicht dazu in der Lage sind, Prüfungsteile nach dieser Promotionsordnung in der vorgesehenen Form abzulegen, Nachteilsausgleich gewährt. Dieser ist schriftlich unter Vorlage eines ärztlichen Attests bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät II zu beantragen. Die Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wird beteiligt. Der Nachteilsausgleich kann durch Ablegung eines Prüfungsteils in bedarfsgerechter und gleichwertiger Form geschehen.
- (4) Die Dissertation darf als Ganze noch nicht veröffentlicht worden sein. Wurden Teile der Dissertation vor der Zulassung zur Promotion veröffentlicht, so entscheidet der

Promotionsausschuss über die Annahme der Dissertation. In den Fächern Erziehungswissenschaft sowie Kunst und Musik sind Publikationen von wissenschaftlichen Teilergebnissen, die im Laufe der Erstellung der Dissertation entstanden sind, möglich. Näheres zu kumulativen Dissertationen ist in dem fachspezifischen Anhang zu dieser Ordnung geregelt (Anhang 1). Im Falle von Mehrautorenschaft im Rahmen einer kumulativen Dissertation hat die Promovendin oder der Promovend ihren bzw. seinen maßgeblichen Beitrag kenntlich zu machen und in der Einleitung zu beschreiben, um die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten bewertbar zu machen.

- (5) Die mündliche Prüfung im Department Erziehungswissenschaft besteht aus einer Disputation über ausgewählte Bereiche des Promotionsfaches. In der Disputation muss die Doktorandin oder der Doktorand ihre bzw. seine Dissertation in einem mündlichen Vortrag und in der Diskussion vertreten. Dabei soll sie bzw. er zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, die wissenschaftlichen Ergebnisse der Dissertation auf Grundlage von drei schriftlich vorgelegten Thesen zu verteidigen. Eine dieser Thesen bezieht sich direkt auf die Dissertation und deren Ergebnisse. Zwei der Thesen sollen Gegenstand und Ergebnisse der Dissertation in einen größeren Kontext innerhalb des Faches einordnen.
- (6) Die mündliche Prüfung im Department Architektur besteht aus einem halbstündigen hochschulöffentlichen Vortrag der Bewerberin oder des Bewerbers zum Thema der Dissertation und aus der unmittelbar anschließenden Disputation. Die Befragung erfolgt über die Dissertation sowie über das betreffende Fachgebiet, dem die Dissertation angehört. Die Disputation dient dazu, die Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers nachzuweisen, die von ihr bzw. ihm erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen oder Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen und davon ausgehend wissenschaftlich zu erörtern sowie darüber hinaus das Dissertationsthema in einem breiteren Kontext zu disputieren und so eine umfassende Kenntnis über den Gegenstand des Fachgebietes zu demonstrieren.
- (7) In Kunst- und Musikpädagogik sowie -wissenschaft besteht die mündliche Prüfung im Regelfall aus einer Disputation. Wurden vergleichbare Abschlüsse gemäß § 2 Absatz 1 in einem anderen, dem Promotionsfach verwandten Fach erworben oder liegen die Zulassungsvoraussetzungen laut § 2 Absatz 2 vor, kann an die Stelle der in § 4 Absatz 7 Satz 1 genannten Disputation ein Rigorosum treten. Die Disputation wird als Prüfungsgespräch unter Berücksichtigung des Forschungsstandes durchgeführt. Sie soll sich in erster Linie auf das Gebiet der Dissertation sowie gegebenenfalls auf verschiedene Teilgebiete des Promotionsfachs erstrecken. Zur Disputation sollen insgesamt drei Thesen eingereicht werden. Im Falle des § 4 Absatz 7 Satz 2 besteht die mündliche Prüfung aus einem Rigorosum über ausgewählte Probleme des Hauptfaches und zweier weiterer Fächer. Das Rigorosum wird unter Berücksichtigung des Forschungsstandes durchgeführt. Die zwei weiteren Fächer sind von der Kandidatin oder dem Kandidaten im Rahmen der Wahlmöglichkeiten zu benennen. Die Prüfungszeit umfasst zwei Stunden und wird im Verhältnis 2:1:1 aufgeteilt.

## **§ 5**

### **Promotionsausschuss**

- (1) Der Fakultätsrat wählt je einen für die förmliche Durchführung des Promotionsverfahrens zuständigen Promotionsausschuss für jedes Department. Er wählt die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Den Promotionsausschüssen gehören jeweils drei zur Betreuung von Promotionen berechnete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie eine promovierte akademische Mitarbeiterin oder ein promovierter akademischer Mitarbeiter und eine graduierte Studierende oder ein graduierter Studierender an. Die oder der graduierte Studierende soll eingeschriebene Promotionsstudentin bzw. eingeschriebener Promotionsstudent sein; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der promovierten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern die

Promotionsberechtigung gemäß § 8 vorliegt, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die akademische Mitarbeiterin oder der akademische Mitarbeiter werden für die Dauer von zwei Jahren, die oder der Studierende für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Promotionsausschuss leitet das Verfahren. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Erteilung von Auskünften über die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Promotionsverfahrens;
  2. die Feststellung der Äquivalenz ausländischer Examina gemäß § 2;
  3. die Entscheidung über die Zulassung einer Kandidatin oder eines Kandidaten zur Promotion gemäß § 2;
  4. die Festlegung zusätzlich zu erbringender Studienleistungen gemäß § 3;
  5. die Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 7;
  6. die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission und ggf. weiterer Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 10;
  7. die Entscheidung bei Versäumnis des Termins der mündlichen Prüfung gemäß § 13;
  8. die Entscheidung über die Einstellung des Promotionsverfahrens gemäß § 17;
  9. die Entscheidung über Widersprüche gegen Beschlüsse der Prüfungskommission.

## **§ 6**

### **Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens**

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat stellt den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät II.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. eine Erklärung, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die geltende Promotionsordnung bekannt ist,
  2. mindestens drei Exemplare der Dissertation,
  3. eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass sie bzw. er die Dissertation selbständig verfasst und alle benutzten Hilfsmittel und Quellen angegeben hat,
  4. eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, ob sie bzw. er bereits früher oder gleichzeitig ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder bei einer anderen Fakultät beantragt hat, gegebenenfalls mit vollständigen Angaben über dessen Ausgang,
  5. ein polizeiliches Führungszeugnis,
  6. ein tabellarischer Lebenslauf,
  7. eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, ob sie bzw. er der Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung gemäß § 63 Absatz 4 HG widerspricht; unabhängig davon haben alle zur Promotionsbetreuung Berechtigten der Fakultät das Recht, während der mündlichen Prüfung zugegen zu sein.
- (3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann ein Vorschlag für die Gutachterinnen und Gutachter sowie die an der Disputation zu beteiligenden Prüferinnen und Prüfer beigefügt werden.

## **§ 7**

### **Eröffnung des Promotionsverfahrens**

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der zuständige Promotionsausschuss, ggf. nach Anhörung von Vertreterinnen und Vertretern des Promotionsfaches. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit der Professorinnen und Professoren, die dem Ausschuss angehören. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens muss abgelehnt werden, wenn nicht wenigstens eine fachlich kompetente Gutachterin oder ein fachlich kompetenter Gutachter gemäß § 10 Absatz 3 der Fakultät angehört. Die Eröffnung muss ebenso abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 6 nicht erfüllt sind oder wenn sich die Dissertation fachlich der Fakultät nicht zuordnen lässt (§ 1 Absatz 2). Wird die Eröffnung abgelehnt, so ist dies der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Wird das Promotionsverfahren eröffnet, so ist dies sowie die Zusammensetzung der Prüfungskommission nach § 10 Absatz 1 der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Ein Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens kann zurückgenommen werden, solange noch keine Entscheidung des Promotionsausschusses über die Eröffnung des Verfahrens vorliegt. Das Promotionsverfahren gilt in diesem Falle als nicht eingeleitet.

## **§ 8**

### **Berechtigung zur Promotion**

Promotionsberechtigte sind Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten mit der Qualifikation gemäß § 36 Absatz 1 Nr. 4 HG, Habilitierte sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach positiver Evaluierung. Auf Antrag und in begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auch Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, bei denen noch keine Zwischenevaluation durchgeführt wurde, die Promotionsberechtigung erteilen. Der Promotionsausschuss kann auf Antrag im Rahmen von koordinierten Programmen oder Vergleichbarem auch weitere promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in frühen Karrierephasen (z.B. DFG-Emmy-Noether-Nachwuchsgruppenleitende, Mittragstellende bei koordinierten DFG-Projekten und ERC-Grants oder vergleichbar qualifiziert) zeitlich befristet und ausschließlich für Promovierende innerhalb der den koordinierten Programmen zugeordneten Gruppe als Betreuungs- und Prüfungsberechtigte zulassen. In Fällen, in denen Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ebenso wie weitere promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in frühen Karrierephasen Promotionen betreuen, soll die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter eine Professorin bzw. ein Professor sein. Ferner sind im Rahmen einer Kooperation mit anderen Hochschulen gemäß § 67a HG dort tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (nach § 36 Absatz 1 Nr. 5 HG) für den jeweiligen Einzelfall promotionsberechtigt, wenn sie dem zuständigen Promotionsausschuss weitere wissenschaftliche Leistungen nach ihrer Promotion nachweisen.

## **§ 9**

### **Betreuung der Dissertation**

- (1) Die Gestaltung des Betreuungsverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten der Beteiligten werden im Einvernehmen zwischen den Beteiligten in der Betreuungsvereinbarung geregelt. Die Betreuungsvereinbarung schafft verbindliche Rahmenbedingungen für die Promotionsbetreuung, welche den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis entsprechen muss.
- (2) Die ggf. erforderlichen individuellen Promotionsstudien sind in einer Vereinbarung zwischen der oder dem Promovierenden und der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer der Fakultät festzulegen und vom zuständigen Promotionsausschuss zu genehmigen.
- (3) Bei Promotionsvorhaben, die in Kooperation mit anderen Fakultäten oder Hochschulen (gemäß § 67a HG NRW) durchgeführt werden, müssen die dort zugehörigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Betreuung der Dissertation und ggf. der individuellen Promotionsstudien zusammen mit einem promotionsberechtigten Mitglied der Fakultät II gewährleisten und werden im jeweiligen Promotionsverfahren zu Zweitgutachterinnen und Zweitgutachtern der Dissertation bestellt.

## **§ 10**

### **Prüfungskommission, Gutachterinnen und Gutachter**

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten eine Prüfungskommission.
- (2) Ist ein Mitglied der Prüfungskommission zugleich Mitglied des Promotionsausschusses, so ruht für die Dauer des Verfahrens dessen Zuständigkeit für alle dieses Verfahren betreffenden Entscheidungen in dem Promotionsausschuss; das vom Fakultätsrat gewählte Ersatzmitglied übernimmt diese Funktion bis zum Ende des betreffenden Verfahrens.
- (3) Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus drei Mitgliedern der Fakultät II, die gemäß § 8 promotionsberechtigt sind und die demjenigen Department angehören, an dessen Promotionsausschuss der Promotionsantrag gestellt wurde. Mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission müssen das Promotionsfach vertreten; es sind in der Regel die beiden Gutachterinnen und Gutachter der Dissertation und eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer. Bei Promotionen im Rahmen von Kooperationen mit anderen Fakultäten oder Hochschulen muss die Erstgutachterin oder der Erstgutachter der Dissertation eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer der Fakultät II sein; die auswärtige Hochschullehrerin oder der auswärtige Hochschullehrer wird zur Zweitgutachterin bzw. zum Zweitgutachter der Dissertation bestellt; beide müssen die Promotionsberechtigung gemäß § 8 besitzen. Emeritierte bzw. pensionierte und zur Promotion berechtigte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät II können auf Antrag zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Die Prüferinnen und Prüfer sind gleichermaßen stimmberechtigt und wählen aus ihrem Kreis eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden; im Falle einer Promotion im Rahmen einer Kooperation kann zur oder zum Vorsitzenden nur ein Mitglied der Fakultät II gewählt werden. Eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer kann ohne Stimmrecht als beratendes Mitglied hinzutreten.
- (4) Bei Promotionen, die sich an das „Sandwich-Modell“ des DAAD anlehnen, sind Einzelfallregelungen zu vereinbaren. Hinsichtlich der Qualifikationen der Gutachterinnen und Gutachter und der Prüferinnen und Prüfer ist § 8 zu berücksichtigen.

## **§ 11**

### **Aufgaben der Prüfungskommission**

- (1) Die Prüfungskommission entscheidet gemäß § 12 Absatz 7 auf der Grundlage der Vorschläge der Gutachterinnen und Gutachter und unter Berücksichtigung vorliegender Stellungnahmen über die Annahme bzw. Ablehnung und ggf. die Note der Dissertation. Die Prüfungskommission führt gemäß § 13 Absatz 4 die mündliche Prüfung als Kollegialprüfung durch und entscheidet über die Note.
- (2) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte der Prüfungskommission. Sie bzw. er beruft insbesondere die Prüfungskommission ein, bestimmt, wer das Protokoll führt, setzt den Termin der mündlichen Prüfung fest und lädt zu diesem ein, leitet den Ablauf der Disputation, stimmt die Termine mit der Dekanin oder dem Dekan ab und führt den Schriftwechsel der Prüfungskommission.

## **§ 12**

### **Beurteilung der Dissertation**

- (1) Die Gutachterinnen und Gutachter erstellen voneinander unabhängig schriftliche Gutachten, die eine Empfehlung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie im Falle der Annahme einen Notenvorschlag enthalten.
- (2) Die Frist von der Eröffnung des Promotionsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten soll drei Monate nicht überschreiten. Wird diese Frist überschritten, so ist dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Noten der Dissertation können lauten:  
summa cum laude „mit Auszeichnung“ (0)  
magna cum laude „sehr gut“ (1,0)  
cum laude „gut“ (2,0)  
rite „genügend“ (3,0)  
non rite „ungenügend“ (>3,0)
- (4) Nach Fertigstellung des Gutachtens liegt die Arbeit mit dem Gutachten zwei Wochen im Dekanat aus. Die Dekanin oder der Dekan gibt die Auslage der Dissertation mit der Auslagefrist nach Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bekannt.
- (5) Die Dissertation ist während der Auslagefrist für alle Promotionsberechtigten der Hochschule zugänglich. Dissertation und Gutachten sind während der Auslagefrist für die Mitglieder der Prüfungskommission und des Promotionsausschusses, für die Kandidatin oder den Kandidaten und alle Promotionsberechtigten der Fakultät sowie für die Mitglieder des Fakultätsrates zugänglich.
- (6) Zur Dissertation oder zu den Gutachten können alle in Absatz 5 Satz 2 genannten Personen und die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Auslagefrist schriftlich Stellung nehmen.
- (7) Spätestens eine Woche nach Abschluss der Äußerungsfrist im Sinne von Absatz 4 entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und unter Berücksichtigung eventuell vorhandener Stellungnahmen über die Annahme sowie über die Note der Dissertation. § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 gelten sinngemäß. Erhebt eine Gutachterin oder ein Gutachter gemäß § 10 Absatz 3 oder ein anderes Mitglied der Prüfungskommission gegen diese Entscheidung Einspruch, so schlägt die Prüfungskommission dem Promotionsausschuss vor einer endgültigen Entscheidung die Benennung höchstens zweier weiterer Gutachterinnen und Gutachter vor.

Absätze 1 bis 6 sowie § 10 Absätze 3 und 4 gelten sinngemäß. Im Falle einer Ablehnung der Dissertation ist das Verfahren abgeschlossen und gilt als „nicht bestanden“. Die Kandidatin oder der Kandidat ist unverzüglich durch die Dekanin oder den Dekan unter Angabe der Gründe von der Entscheidung der Prüfungskommission zu unterrichten.

- (8) Die Prüfungskommission kann die Genehmigung zur Veröffentlichung nach § 15 von Auflagen abhängig machen. Die Erfüllung der Auflagen muss von einer der Gutachterinnen oder einem der Gutachter geprüft und von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vor Aushändigung der Urkunde bestätigt werden.

## **§ 13**

### **Mündliche Prüfung**

- (1) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt den Termin für die mündliche Prüfung (Disputation bzw. Rigorosum) unmittelbar nach der Entscheidung über die Dissertation fest. Die mündliche Prüfung findet in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Dissertation und innerhalb der Vorlesungszeit statt. Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat schuldhaft den Prüfungstermin oder tritt sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Entscheidung darüber trifft der Promotionsausschuss.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat innerhalb von nicht mehr als zwei Wochen nach Annahme der Dissertation die Thesen für die Disputation gemäß § 4 Absatz 5 vorzulegen. Die Prüfungskommission entscheidet über ihre Annahme.
- (3) Die Noten der mündlichen Prüfung können lauten:  
summa cum laude „mit Auszeichnung“ (0)  
magna cum laude „sehr gut“ (1,0)  
cum laude „gut“ (2,0)  
rite „genügend“ (3,0)  
non rite „ungenügend“ (>3,0).
- (4) Die mündliche Prüfung (Disputation bzw. Rigorosum) wird von der Prüfungskommission als Kollegialprüfung durchgeführt. Sie soll mindestens eineinhalb Stunden dauern und zwei Stunden nicht überschreiten (siehe hierzu auch § 4). Sie ist für die Professorinnen und Professoren und Habilitierten der Universität Siegen öffentlich. Die mündliche Prüfung kann für die Hochschulöffentlichkeit geöffnet werden, sofern die Promovendin oder der Promovend nicht widerspricht. Fragerecht haben nur die Prüferinnen und Prüfer. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung fertigen die Mitglieder der Prüfungskommission ein Protokoll an.
- (5) Über die Note der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission auf Vorschlag der Vertreterinnen und Vertreter des Promotionsfaches in der Prüfungskommission.
- (6) Wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ beurteilt, so kann die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Prüfung einmal wiederholen. Die Wiederholung kann frühestens nach einem halben Jahr und soll spätestens bis zum Ablauf eines Jahres stattfinden.

## § 14

### Gesamtnote der Promotion

Über die Promotion wird eine Gesamtnote erteilt. Diese wird als gewogenes arithmetisches Mittel aus den Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung errechnet. Die Note der Dissertation wird dabei mit dem Faktor 2, die Note der mündlichen Prüfung mit dem Faktor 1 gewichtet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ kann nur erteilt werden, wenn die Dissertation „mit Auszeichnung“ und die mündliche Prüfung mindestens mit „sehr gut“ bewertet wurde.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 0,5: summa cum laude „mit Auszeichnung“

bei einem Durchschnitt über 0,5 bis 1,5: magna cum laude „sehr gut“

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: cum laude „gut“

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,0: rite „genügend“.

## § 15

### Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat ist verpflichtet, ihre bzw. seine wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) zu veröffentlichen. Die Dissertation gilt als veröffentlicht, wenn die Verfasserin bzw. der Verfasser unentgeltlich neben den für die Prüfungsakten der Fakultät erforderlichen drei Pflichtexemplaren bei der Dekanin oder bei dem Dekan zur Weiterleitung an die Hochschulbibliothek die folgende Anzahl weiterer Exemplare abgibt:
  - a) drei Exemplare, wenn eine gewerbliche Verlegerin bzw. ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 25 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
  - b) ein Exemplar in gedruckter Form zusammen mit einer elektronischen Version im pdf-Format, welches der Hochschulbibliothek zu übermitteln ist. In diesem Fall überträgt die Promovendin oder der Promovend der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabe der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von ihrer bzw. seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Der Deutschen Bibliothek in Frankfurt/Leipzig sowie allen sonstigen öffentlich zugänglichen Bibliotheken im In- und Ausland wird gestattet, die Dissertation auf ihren Servern zu speichern und zur Benutzung bereitzuhalten. Zusätzlich ist eine von der Erstgutachterin oder von dem Erstgutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite zum Zwecke einer Veröffentlichung abzuliefern, oder
  - c) fünf Exemplare einer Sammlung aller kumulierten Arbeiten im Falle einer kumulativen Dissertation.

Alle abzuliefernden Exemplare haben den Hinweis zu enthalten, dass es sich um eine Dissertation an der Fakultät II der Universität Siegen handelt.

- (2) Weicht die zur Veröffentlichung vorgesehene Fassung der Dissertation von der durch die Prüfungskommission angenommenen Fassung ab, so bedarf die Abweichung der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission im Benehmen mit mindestens einer Gutachterin oder einem Gutachter nach vorheriger Prüfung beider Fassungen.
- (3) Die in § 15 Absatz 1 genannten Veröffentlichungspflichten einschließlich der Pflichtexemplare müssen spätestens zwei Jahre nach bestandener Prüfung bei der Dekanin oder bei dem Dekan

eingereicht bzw. nachgewiesen werden. Auf rechtzeitigen, begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Dekanin oder der Dekan die Einreichungsfrist verlängern. Im Falle eines Antrags auf nochmalige Fristverlängerung entscheidet hierüber der Fakultätsrat.

## **§ 16**

### **Abschluss des Promotionsverfahrens**

- (1) Wenn die Dissertation angenommen wird und die mündliche Prüfung bestanden ist, teilt die oder der Vorsitzende der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich die Noten der Einzelleistungen und die Gesamtnote mit. Auf Wunsch der oder des Promovierten wird nach der Disputation eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt, die den Titel und die Note der Dissertation sowie die Note der mündlichen Prüfung enthält. Diese Bescheinigung berechtigt bis zur Ablieferung der Pflichtexemplare und Erfüllung der Veröffentlichungspflichten (§ 15 Absatz 1) zur Führung des Titels „Dr. des.“, nicht aber zur Führung des Titels „Dr. phil.“ oder „Dr. Ing.“.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan stellt den Vollzug der Promotion fest und veranlasst die Ausfertigung einer Urkunde. Die Urkunde enthält Thema und Note der Dissertation sowie die Note der Disputation und die Gesamtnote. Aus der Urkunde muss zu ersehen sein, dass die mündliche Prüfung als Disputation bzw. Rigorosum durchgeführt wurde. Das Datum der mündlichen Prüfung ist anzugeben. Die Urkunde trägt die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans sowie das Siegel der Fakultät II.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan händigt der oder dem Promovierten die Urkunde aus, sobald die Ablieferung bzw. der Nachweis der Erfüllung der Veröffentlichungspflicht sowie die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 15 erfolgt ist. Das Promotionsverfahren ist damit abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung des Dokortitels erworben.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan berichtet dem Fakultätsrat über den Abschluss des Verfahrens. Der Abschluss des Verfahrens wird der Rektorin oder dem Rektor und der Hochschulöffentlichkeit bekannt gegeben.
- (5) Die Aufbewahrungsfrist der Prüfungsakten richtet sich nach der Richtlinie über die Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Unterlagen an der Universität Siegen.
- (6) Nach Vollzug der Promotion ist der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsichtnahme in ihre bzw. seine Prüfungsakten zu gewähren.

## **§ 17**

### **Einstellung des Promotionsverfahrens**

- (1) Der Promotionsantrag kann einmalig zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt. Das Promotionsverfahren gilt dann als nicht eröffnet.
- (2) Verzichtet die Kandidatin oder der Kandidat vor Beginn der mündlichen Prüfung durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Dekanin oder dem Dekan auf die Weiterführung des Verfahrens, so gilt die Promotion als nicht bestanden. Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet hierüber den Fakultätsrat, den zuständigen Promotionsausschuss und die Prüfungskommission. Eine einmalige Erneuerung des Promotionsantrags unter Wiedereinreichung der Dissertation ist innerhalb eines Jahres zulässig.
- (3) Wird die Dissertation nicht angenommen, so gilt die Promotion als nicht bestanden und das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet. Die Prüfungskommission unterrichtet hierüber den Promotionsausschuss und die Dekanin oder den Dekan. Eine einmalige Wiederholung des Promotionsantrages ist zulässig.

- (4) Werden Prüfungsleistungen endgültig nicht erbracht, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet. Dies ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Angabe der Gründe, versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, durch die Dekanin oder den Dekan mitzuteilen.
- (5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat wissentlich irreführende Angaben zu § 6 gemacht, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob das Verfahren eingestellt wird. Die Kandidatin oder der Kandidat muss Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme erhalten. Wird das Verfahren eingestellt, so gilt die Promotion als ohne Erfolg beendet. Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet hierüber die Prüfungskommission und den Fakultätsrat.
- (6) Der Beschluss des Promotionsausschusses über die Einstellung des Verfahrens ist zu begründen und der Kandidatin oder dem Kandidaten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, durch die Dekanin oder den Dekan mitzuteilen.
- (7) Im Falle der Einstellung des Promotionsverfahrens verbleibt die Dissertation mit allen Gutachten und Stellungnahmen bei den Prüfungsakten.

## **§ 18**

### **Ehrendoktorin oder Ehrendoktor**

- (1) Die Fakultät II kann in Anerkennung besonderer Verdienste in der Wissenschaft bzw. im künstlerischen Feld den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil. h.c.) oder der Ingenieurwissenschaften honoris causa (Dr.-Ing. h.c.) verleihen. Entsprechende, ausführlich begründete Anträge müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Fakultätsrates schriftlich gestellt werden. Dieser Grad kann nur im Einvernehmen mit dem Senat und dem Rektorat vergeben werden.
- (2) Zur Begutachtung der besonderen Verdienste der oder des Vorgeschlagenen in der Wissenschaft bzw. im künstlerischen Feld wird ein Ausschuss gebildet, dem drei Mitglieder gemäß § 10 Absatz 3 und 4 angehören.
- (3) Stimmen drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats dem Antrag zu, wird der Antrag dem Senat und dem Rektorat vorgelegt.
- (4) In der Urkunde sind die besonderen Verdienste der Ehrendoktorin oder des Ehrendoktors der Wissenschaft bzw. in der Kunst zu würdigen.

## **§ 19**

### **Aberkennung oder Entziehung des Doktorgrades**

- (1) Der Doktorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.
- (2) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn die oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie bzw. er den Doktorgrad missbraucht hat.
- (3) Über die Aberkennung oder Entziehung entscheidet der Fakultätsrat.

## **§ 20**

### **Gemeinsame Promotion mit einer ausländischen Hochschule**

- (1) Die Promotion an der Fakultät II der Universität Siegen kann zusammen mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule in einem gemeinsamen Promotionsverfahren durchgeführt werden. Dieses Verfahren wird von den zuständigen Organen der ausländischen Hochschule und dem Promotionsausschuss geleitet. Es sieht an beiden Hochschulen jeweils eine Betreuerin oder einen Betreuer der Dissertation vor. Die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion beider Hochschulen müssen erfüllt werden.
- (2) Das gemeinsame Promotionsverfahren muss in einer Vereinbarung zwischen der Fakultät II der Universität Siegen und der ausländischen Hochschule geregelt werden (Cotutelle). Die Vereinbarung ist durch den zuständigen Promotionsausschuss zu genehmigen. Sie regelt insbesondere die Prüfungsleistungen, die Zusammensetzung der Prüfungskommission, den weiteren Ablauf der Prüfung, die Benotung und die Art der Beurkundung. Sie soll sich an den Bestimmungen zur Promotion an der Fakultät II der Universität Siegen orientieren, kann aber in Details davon abweichen. Sie kann zusätzliche Anforderungen stellen, wie etwa zu erbringende Studienleistungen. Des Weiteren muss aus der Vereinbarung hervorgehen, dass nur ein einziger Doktorgrad verliehen werden kann.

## **§ 21**

### **Übergangsregelung**

- (1) Für Promovierende, deren Promotionsverfahren vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung schon eröffnet worden ist, werden die Promotionsverfahren nach derjenigen Promotionsordnung fortgeführt, nach der sie eröffnet worden sind. Absätze 2 und 3 sind zu beachten.
- (2) Innerhalb einer Frist von einem Jahr kann nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung das Promotionsverfahren noch nach der Promotionsordnung vom 14. Oktober 2022 eröffnet werden.
- (3) Für Promovierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung zur Promotion zugelassen wurden und deren Zulassung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits seit mindestens 5 Jahren besteht, gilt § 3 Absatz 5 (befristete Zulassung) wie folgt: ihre Zulassung entfällt zum 31. Oktober 2025, sofern sie nicht rechtzeitig vor dem 31. Oktober 2025 schriftlich nach Maßgabe des Verfahrens gemäß § 3 Absatz 5 dieser Ordnung eine Verlängerung ihrer Zulassung beantragen.
- (4) Für Promovierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung zur Promotion zugelassen wurden und deren Zulassung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung seit weniger als 5 Jahren besteht, gilt § 3 Absatz 5 (befristete Zulassung) wie folgt: ihre Zulassung entfällt 5 Jahre nach Zulassung, frühestens jedoch zum 31. Oktober 2026, sofern sie nicht binnen 6 Monaten vor dem Entfallen ihrer Zulassung schriftlich nach Maßgabe des Verfahrens gemäß § 3 Absatz 5 dieser Ordnung eine Verlängerung ihrer Zulassung beantragen.

## § 22

### Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät II -Bildung · Architektur · Künste der Universität Siegen vom 14. Oktober 2022 (Amtliche Mitteilung 60/2022), vorbehaltlich ihrer Übergangsregelungen, außer Kraft. § 21 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät II - Bildung · Architektur · Künste vom 9. Oktober 2024.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 28. Oktober 2024

Die Rektorin

gez.

(Univ.-Prof. Dr. Stefanie Reese)

## **Anhang 1**

### **Fachspezifischer Anhang zu § 4 Absatz 4 (kumulative Promotion) zur Promotionsordnung der Fakultät II**

#### **Architektur**

Im Fach Architektur ist eine kumulative Dissertation nicht möglich.

#### **Erziehungswissenschaft**

Es besteht die Möglichkeit zur kumulativen Promotion. Die kumulative Dissertation muss dem wissenschaftlichen Qualitätsanspruch entsprechen, neue Erkenntnisse im Rahmen eines komplexen und anspruchsvollen Forschungsthemas auf der Basis selbständiger Forschung erbracht zu haben. Es gelten folgende Mindestanforderungen:

1. Die Beiträge müssen unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung inhaltlich kohärent und thematisch zusammenhängend eine Erweiterung der vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse erbringen.
2. Die Publikation des ältesten Beitrags der kumulativen Dissertation darf nicht länger als sechs Jahre ausgehend vom Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation zurückliegen.
3. Zur Anzahl der Beiträge gelten die Voraussetzungen unter Buchstabe a) oder b):
  - a) Es sind mindestens drei veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Beiträge in Zeitschriften mit Begutachtungsverfahren (Double-/Triple-Blind Review) einzureichen. Davon muss mindestens ein Beitrag in Alleinautorenschaft verfasst worden sein.
  - b) Es sind mindestens zwei veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Beiträge in Zeitschriften mit Begutachtungsverfahren (Double-/Triple-Blind Review) einzureichen. Davon muss mindestens ein Beitrag in Alleinautorenschaft verfasst worden sein. Zudem sind mindestens drei Buchbeiträge aus Herausgeberbänden einzureichen, wobei die Doktorandin oder der Doktorand nicht als Herausgeberin bzw. Herausgeber fungieren darf. Mindestens ein Buchbeitrag muss in Allein- oder Erstautorenschaft verfasst worden sein.
4. Die unter 3. deklarierten Beiträge müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - a) In dem Fall, dass eine Publikation des Kumulus zur Veröffentlichung angenommen wurde oder dass Publikationen des Kumulus zur Veröffentlichung angenommen wurden, aber zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertationsschrift noch nicht publiziert wurde bzw. wurden, ist ein schriftlicher Nachweis über die Annahme und das voraussichtliche Datum der Publikation zu erbringen.
  - b) Höchstens eine bzw. einer der beiden im Promotionsverfahren beteiligten Gutachterinnen oder Gutachter darf als Mitautorin oder Mitautor in Publikationen des Kumulus auftreten. Werden Beiträge gemäß der unter 3a genannten Voraussetzungen eingereicht, darf der oder die Begutachtende an bis zu zwei der vorgelegten Abhandlungen beteiligt sein. Werden Beiträge gemäß der unter 3b genannten Voraussetzungen eingereicht, darf die oder der Begutachtende an bis zu drei der vorgelegten Abhandlungen beteiligt sein. In jedem Fall gilt: Sobald die oder der eine Begutachtende an einem oder mehr Beiträgen mitgewirkt hat, muss ein zusätzliches Gutachten eingeholt werden, so dass in diesem Fall insgesamt drei Gutachten angefertigt werden.

- c) Bei Beiträgen in Co-Autorenschaft ist eine eindeutige Klärung des eigenen Arbeitsanteils sowie des Arbeitsanteils der anderen Autorinnen und Autoren an den jeweiligen Publikationen vorzunehmen.
5. Die einzureichenden Beiträge sind durch einen einleitenden, substantiellen Beitrag im Umfang von mindestens 90.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) zu ergänzen, in dem der theoretische Rahmen, die Einordnung in die aktuelle fachliche Diskussion und den aktuellen Forschungsstand sowie der inhaltliche Zusammenhang der einzelnen Beiträge herausgestellt wird. Außerdem werden darin die gemeinsame wissenschaftliche Fragestellung, das gemeinsame Thema sowie die wissenschaftlichen Erkenntnisse aus den einzelnen Publikationen reflexiv in den Kontext des wissenschaftlichen Diskurses zum Thema eingeordnet.
  6. Die eingereichten Publikationen sowie der unter Ziffer 5. genannte Text müssen durch eine Einleitung sowie ein Fazit gerahmt werden.

### **Kunst und Musik**

Im Fach Kunstwissenschaft/Kunstgeschichte ist eine kumulative Promotion nicht möglich.

In den Fächern Kunstpädagogik, Musikpädagogik und Musikwissenschaft können mehrere Einzelarbeiten einer Kandidatin oder eines Kandidaten zu einer Dissertation zusammengefasst werden (kumulative Dissertation), die unter einer wissenschaftlichen Fragestellung thematisch zusammenhängend eine Erweiterung der vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse erbringen. Die einzureichenden Beiträge sind durch einen einleitenden, substantiellen Beitrag im Umfang von 45.000 bis 60.000 Zeichen zu ergänzen, in dem die theoretische Rahmung, die Einordnung in die aktuellen fachlichen Diskussionen und der aktuelle Forschungsstand nachzuweisen sind. Darüber hinaus sind die Forschungsergebnisse an geeigneter Stelle in der Dissertationsschrift zu reflektieren und zu bewerten. Die Einzelarbeiten sollen in fach einschlägigen Publikationen bereits publiziert oder zur Publikation angenommen sein und müssen folgende Kriterien erfüllen:

1. Die kumulative Dissertation besteht aus mindestens fünf publizierten oder zum Druck angenommenen Fachartikeln, wobei die oder der Promovierende bei mindestens zwei dieser Fachartikel Alleinstellungsautorin bzw. Alleinstellungsautor sein muss.
2. Mindestens zwei der Fachartikel müssen in einer referierten (peer-reviewed) Fachzeitschrift publiziert oder angenommen worden sein.
3. Besteht die kumulative Dissertation aus ausschließlich empirisch-quantitativen Arbeiten, muss mindestens ein Fachartikel in einer referierten (peer-reviewed) Fachzeitschrift von internationaler Reichweite publiziert worden sein.
4. Bei Co-Autorschaft außer Erst-Autorschaft gilt folgende Regelung: Die Anzahl der Autorinnen bzw. Autoren bestimmt den Stellenwert der Publikation für die Zählung nach der Formel  $z = 1/n$ , wobei  $z$  der Zählwert und  $n$  die Anzahl der Autorinnen bzw. Autoren ist. Eine Publikation mit insgesamt zwei Verfasserinnen bzw. Verfassern zählt demgemäß als 0,5 Publikationen im Sinne von Punkt 3. Nicht mehr als zwei der Fachartikel in Co-Autorenschaft dürfen Gegenstand einer anderen (laufenden oder abgeschlossenen) Dissertation sein.
5. Es darf nicht mehr als eine Gutachterin oder ein Gutachter im Promotionsverfahren Co-Autorin bzw. Co-Autor eines für eine kumulative Dissertation eingereichten Beitrags sein. Sobald die oder der eine Begutachtende an einem oder mehr Beiträgen mitgewirkt hat, muss ein zusätzliches Gutachten eingeholt werden, so dass in diesem Fall insgesamt drei Gutachten angefertigt werden.
6. Die Fachartikel, die als kumulative Dissertation angenommen werden, können nicht Gegenstand einer weiteren Prüfung derselben Person sein (z. B. einer kumulativen Habilitation).
7. Die eingereichten Fachartikel dürfen nicht aus einer früheren Qualifikationsarbeit stammen.